



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 553/3-V/A/2/83 *ha*

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Jänner 1983, mit dem das Niederösterreichische Bezügegesetz geändert wird

zu GZ 137-1983
vom 27. Jänner 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. März 1983 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Jänner 1983, mit dem das Niederösterreichische Bezügegesetz geändert wird gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die etappenweise prozentuelle Erhöhung des Pensionsbeitrages für Mitglieder des Landtages in der Zeit vom 1.1.1978 bis 1.1.1981 hat auch im § 9 Abs.3 des Niederösterreichischen Bezügegesetzes ihren Niederschlag gefunden. Es erschiene daher folgerichtig, die nunmehr im § 9 Abs.2 vorgesehene Anhebung von 7 auf 13 vH ebenfalls im § 9 Abs.3 - durch Ergänzung der lit.e und Einfügung einer lit.f - entsprechend zu berücksichtigen.

9. März 1983

Für den Bundeskanzler:

HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Grad

Amr der NÖ Landesregierung *Randtag*

11. MRZ. 1983

Stp.-G-137/1 Tr./Dr.R.

Bearb.:

Beleg in
Stempel

✓